

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU MELDUNGEN AN DAS KREBSREGISTER



Krebsregister
Rheinland-Pfalz

1. DAS LANDESKREBSREGISTERGESETZ RHEINLAND-PFALZ

Am 01.01.2016 trat in Rheinland-Pfalz das **Landeskrebsregistergesetz (LKRGE)** in Kraft. Dieses dient als Grundlage für die Arbeit der im Jahr 2015 gegründeten Krebsregister Rheinland-Pfalz gGmbH. Im bereits vorher bestehenden rein epidemiologischen (bevölkerungsbezogen) Krebsregister Rheinland-Pfalz wurden ausschließlich Daten zur Häufigkeit und Verbreitung von Krebserkrankungen in Rheinland-Pfalz erfasst und ausgewertet. Im klinisch-epidemiologischen Krebsregister Rheinland-Pfalz werden seitdem zusätzlich behandlungsortbezogen, also unabhängig vom Wohnort der Erkrankten, **alle Daten zu Therapie, Behandlung und Verlauf von Krebserkrankungen** registriert und verarbeitet.

2. WER IST MELDEPFLICHTIG?

Meldepflichtige Stellen sind alle an der Versorgung von Patienten mit Krebserkrankungen in Rheinland-Pfalz mitwirkenden

- Krankenhäuser
- Arzt- und Zahnarztpraxen
- ärztlich geleiteten Einrichtungen
- sonstige an der onkologischen Versorgung beteiligten Institutionen

Die **verantwortlichen Personen für die meldepflichtigen Stellen (z.B. Chefarzt, Institutsleiter)** haben die Erfüllung der Meldepflicht sicherzustellen. Die Meldepflicht kann einer kooperierenden Einrichtung übertragen oder bei mehreren Meldepflichtigen in einer Institution durch einen zu benennenden Verantwortlichen erfüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Meldungen von Pathologen an das Krebsregister keinen Einfluss auf Ihre Meldepflicht haben. Auch wenn der Pathologe seinen Befund an uns übermittelt, so müssen Sie die Diagnose und alle weiteren Meldeanlässe an das Krebsregister melden.

Grundsätzlich gilt hierbei, dass Sie alles melden müssen, was Sie selbst durchgeführt haben.

3. WANN MUSS GEMELDET WERDEN?

Eine Meldung muss erfolgen, wenn ein sogenannter **Meldeanlass** aufgetreten ist. Meldeanlässe sind:

1. Diagnose einer Krebserkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung.
2. Histologische, zytologische, labortechnische und autoptische Sicherung der Diagnose.
3. Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme.
4. Kontrolluntersuchung mindestens einmal im Kalenderjahr in den fünf Jahren nach Diagnosestellung.
5. Prognoserelevante Veränderungen im Krankheitsverlauf (ein erneuter Krankheitsprogress, neu aufgetretene Metastasierung oder Rezidive)
6. Tod der Patientin oder des Patienten.

Beachten Sie bitte auch unseren Flyer zur Meldepflicht sowie die Übersicht zu den gesetzlichen Meldeanlässen. Es besteht eine gesetzliche **Meldefrist von 4 Wochen ab Meldeanlass**.

4. WIE WIRD GEMELDET?

Die Meldungen an das Krebsregister RLP sind ausschließlich elektronisch möglich. Es kann entweder über das Elektronische Melderportal manuell gemeldet werden oder es ist das Melden über Schnittstelle möglich.

5. WIE MELDE ICH MICH IM MELDERPORTAL AN?

- Um über das Melderportal zu melden, benötigt Ihre Einrichtung/Abteilung in jedem Fall eine Melder-ID. Sollten Sie diese noch nicht haben, dann beantragen Sie Ihre Melder-ID bitte über das entsprechende Formular auf unserer Webseite.
- Sie erhalten dann nach der Bearbeitung im Register zwei Briefe
 - **Melder-ID**
 - **Authentifizierungscode** und **persönliche PIN**
- Melden Sie sich mit diesen Daten an und übermitteln Sie ab sofort Ihre Meldungen sicher und komfortabel über das neue Melderportal.

Informationen zur Anmeldung im Melderportal finden Sie außerdem auf unserer Webseite:

www.krebsregister-rlp.de/fuer-melder/elektronisches-melderportal/anmeldung/

Auch bei unseren Video-Tutorials finden Sie eine Anleitung zur erstmaligen Anmeldung.

6. WIE MELDE ICH PER SCHNITTSTELLE?

Gerne helfen wir Ihnen bei der Implementierung einer Schnittstelle zur Übertragung von Daten an das Krebsregister Rheinland-Pfalz. Die Übermittlung per Schnittstelle ist die einfachste und schnellste Möglichkeit, Ihre Daten an das Krebsregister Rheinland-Pfalz zu senden.

Um die Freigabe für Schnittstellenmeldungen erhalten zu können, bedarf es folgender Schritte:

- Kontaktaufnahme mit der Melderbetreuung unter 06131/97175-0
- Übermittlung von Testdaten oder Echtdaten über unser Testsystem
- Prüfung durch das Krebsregister Rheinland-Pfalz
- Zertifizierung als Schnittstellenmelder
- Freigabe im Melderportal

Ohne Freigabe durch das Krebsregister Rheinland-Pfalz ist die Übermittlung von Schnittstellenmeldungen nicht möglich.

Bitte wenden Sie sich an unsere Melderbetreuung

telefonisch unter 06131/97175-0 oder per Mail an info@krebsregister-rlp.de

In unseren FAQ - Häufig gestellte Fragen finden Sie außerdem viele wichtige Informationen zu den Meldungen an das Krebsregister RLP. Insbesondere für Erstmelder ist ein telefonischer Beratungstermin oder eine Online-Schulung empfehlenswert, in welchem unser Team der Melderbetreuung noch einmal alles Wichtige mit Ihnen bespricht und auch gemeinsam mit Ihnen eine Meldung anlegen kann.

Sollten Sie Unterstützung oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie uns gerne unter 06131/97175-0.

